

Änderungen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

im Bereich Ackerbau aus den letzten 6 Monaten

Stand: 08.05.2026

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit; Zulassungsbehörde ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Susteed

Das biologische Mittel mit dem Wirkstoff *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm QST 713 hat Erweiterungen der Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Ackerbau zur Saatgutbehandlung in Senf und Schwarzer Senf gegen Wurzel- und Stängelfäule und gegen Rapserrdfloh mit 6,6 ml/kg Saatgut erhalten.

Joust Pro

hat für folgende Kulturen Erweiterungen der Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bei Befallsbeginn bzw. Sichtbarwerden der ersten Symptome erhalten:

- In Sommerraps gegen Echten Mehltau, *Cylindrosporium-Weißfleckigkeit* und *Botrytis cinerea* ab BBCH 20 bis 69 mit 1,2 l/ha;
- In Lein, Mohn, Senf und Leindotter zur Saatguterzeugung gegen Wurzelhals- und Stängelfäule, *Sclerotinia sclerotiorum*, Echten Mehltau, *Alternaria brassicae* und *Cylindrosporium-Weißfleckigkeit* ab BBCH 14 bis 69 im Frühjahr mit 1,2 l/ha;

max. 1 x in jeder Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr; Wartezeit: 56 Tage

Lentagran WP

hat eine Erweiterung der Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Bekämpfung einjähriger zweikeimblättriger Unkräuter in Tabak ab BBCH 13 mit 1,0 kg/ha erhalten; max. 1 x in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr; Wartezeit: F

1,4Sight

hat eine Erweiterung der Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Keimhemmung in Pflanzkartoffeln mit dem Verwendungszweck: Erntegut zur Lagerung vorgesehen, erhalten. Die Anwendungen erfolgen nach der Ernte maximal 4 x in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr in einem Abstand von 28 Tagen durch Nebeln mit 15 ml/t (max. Mittelaufwandmenge 60 ml/t); Wartezeit: 30 Tage

Kalimba Max

hat eine Erweiterung der Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Bekämpfung der Ackerwinde in Sorghum-Hirse ab BBCH 12 bis 19 mit 1,0 l/ha erhalten. Max. 1 x in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr; Wartezeit: F

Coprantol Duo

hat eine Erweiterung der Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Bekämpfung von *Cercospora beticola* ab BBCH 39 bis 49 mit 3,5 kg/ha erhalten. Max. 3 x in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr; Wartezeit: 14 Tage

Biox-M

hat eine Erweiterung der Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Keimhemmung in Pflanzkartoffeln als kontinuierliche Applikation über Kaltverdunstung im Lager während der gesamten Lagerperiode mit 2 ml/t/Tag erhalten. maximaler Mittelaufwand 390 ml/t/Lagerung; Wartezeit: F

Spectrum (Zulassungsnummer 044803-00)

hat folgende Zulassungserweiterung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Sorghum-Hirse, Echte Rispenhirse, Kolbenhirse gegen einjährige zweikeimblättrige Unkräuter und Schadhirsen im Frühjahr ab BBCH 13 mit 1,2 l/ha erhalten.
Max. 1 x in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr; Wartezeit: F

Spectrum (Zulassungsnummer 044803-00)

hat folgende Zulassungserweiterungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Nutzung als nachwachsender Rohstoff für technische Zwecke mit jeweils 1,2 l/ha erhalten:

- In Sorghum-Hirse gegen einjährige zweikeimblättrige Unkräuter und Schadhirsen ab BBCH 13
- In Durchwachsener Silphie gegen einjährige zweikeimblättrige Unkräuter
 - bis 7 Tage nach der Saat
 - nach der Ernte
 - in etablierten Beständen vor dem Austrieb
- In Miscanthus gegen Hundspetersilie, Hühnerhirse, Storchschnabelarten, Schwarzen Nachtschatten im Frühjahr, nach dem Pflanzen ab BBCH 10 bis 29

Max. 1 x in jeder Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr, Wartezeit: N

Peak

hat folgende Zulassungserweiterungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegen einjährige zweikeimblättrige Unkräuter ab jeweils BBCH 12 mit 20 g/ha erhalten:

- In Lein (Faserlein), Hanf (zur Gewinnung von Pflanzenfasern) und Wicken in Beständen zur Saatguterzeugung
- In Leindotter, Perlhirse und Sida (nicht für die Erzeugung von Futter-/Nahrungsmitteln)
- In Miscanthus und Sorghum-Hirse zur Nutzung als nachwachsender Rohstoff für technische Zwecke (zur Biokraftstoffproduktion)
- In Durchwachsene Silphie und Langährige Quecke zur Nutzung als nachwachsender Rohstoff für technische Zwecke
- In Kolbenhirse und Echte Rispenhirse
- In Weidenarten (Kurzumtriebsplantage)

Max. 1 x in jeder Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr, Wartezeit: F bzw. N

Polyversum OD

Das Fungizid hat folgende Zulassungserweiterungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 jeweils **nur zur Befallsminderung** erhalten:

- In Sommer- und Winterweichweizen gegen Halmbruch und *Puccinia*-Arten ab BBCH 30 bis 69 mit 0,2 l/ha,
max. 3 x in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr, Wartezeit: F
- in Sonnenblume gegen *Sclerotinia sclerotiorum*, *Botrytis cinerea*, *Alternaria*-Arten ab BBCH 12 bis 65 mit 0,2 l/ha,
max. 2 x in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr, Wartezeit: F
- in Oelrettich gegen *Sclerotinia sclerotiorum*, Wurzelhals- und Stängelfäule ab BBCH 12 bis 39 mit 0,2 l/ha,
max. 3 x in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr, Wartezeit: F
- in Raps gegen *Verticillium* ab BBCH 12 bis 39 mit 0,4 l/ha,
max. 2 x in dieser Anwendung und für die Kultur bzw. je Jahr, Wartezeit: F